

ius.focus**Zivilprozessrecht****Materielle Rechtskraft von Abschreibungsentscheiden**

Ein Klagerückzug in frühem Prozessstadium entfaltet keine materielle Rechtskraft. Ein durch Klagerückzug veranlasster Abschreibungsentscheid kann keine weitergehende Wirkung entfalten als ein ihn ersetzendes Prozessurteil. [99]

BGer 5A_82/2009 vom 27. April 2009

Mit Urteil vom 20. September 1995 war die Ehe von X. und Y. geschieden und letzterer verpflichtet worden, X. jeweils etappenweise in der Höhe abnehmende nacheheliche Unterhaltsbeiträge zu bezahlen.

Der nicht anwaltlich vertretene Y. hatte daraufhin am 29. Juni 2006 beim Bezirksgericht A. Klage auf Abänderung des Scheidungsurteils eingereicht. Die Abänderungsklage hatte den prozessrechtlichen Anforderungen an eine Klageschrift nicht genügt, weshalb Y. eine Frist zur Verbesserung der Abänderungsklage unter Androhung des Nichteintretens im Säumnisfall angesetzt worden war. Nachdem Y die Abschreibung des Verfahrens beantragt hatte, war die Abänderungsklage am 28. August 2006 als durch Klagerückzug erledigt abgeschrieben worden.

Am 31. Oktober 2006 hatte Y. eine neuerliche Abänderungsklage beim Bezirksgericht B. eingereicht und im Hauptbegehren beantragt, es sei festzustellen, dass er X. seit dem 1. Juli 2006 keine Unterhaltsbeiträge mehr schulde. Das Bezirksgericht B. hatte daraufhin die Unterhaltsbeiträge reduziert. Auf Appellation von Y. hatte das Obergericht die geschuldeten Unterhaltsbeiträge zudem rückwirkend ab 1. November 2006 reduziert.

Gegen das Urteil des Obergerichts führte X. Beschwerde in Zivilsachen vor Bundesgericht. Sie verlangte die Aufhebung des obergerichtlichen Urteils und das Nichteintreten auf die Abänderungsklage. Unter anderem machte sie geltend, dass die Vorinstanzen (das Bezirksgericht B. und das Obergericht) zu Unrecht auf die neuerliche Abänderungsklage überhaupt eingetreten seien, da dieser die durch Klagerückzug von Y. veranlasste Abschreibungsverfü-

gung des Bezirksgerichts A. entgegenstehe, der in materielle Rechtskraft erwachsen sei. Der gegenteilige Entscheid der Vorinstanzen sei daher willkürlich.

Das Bundesgericht hielt zunächst fest, dass nicht nur vollstreckbare gerichtliche Urteile, sondern auch Erledigungsentscheide aufgrund von Parteierklärungen (Vergleich, Anerkennung, Rückzug) in materielle Rechtskraft erwachsen. Namentlich bei einem Klagerückzug sei von Bundesrechts wegen grundsätzlich von materieller Rechtskraft auszugehen. Nur ausnahmsweise erwachse ein Abschreibungsentscheid zufolge Klagerückzugs nicht in materielle Rechtskraft, z.B. wenn er in einem frühen Prozessstadium oder zur Wiedereinbringung einer verbesserten Klage erfolge. Erledigungsentscheide aus prozessualen Gründen führten demgegenüber lediglich zum Verlust des entsprechenden Prozesses, erwachsen jedoch nicht in materielle Rechtskraft.

Da das Gesuch von Y. um Abschreibung des Verfahrens unbestrittenermassen in einem frühen Prozessstadium erfolgt war, nämlich bevor die Klage X. auch schon nur zur Antwort zugestellt worden war, und da zudem das Bezirksgericht A aufgrund der formellen Mängel der Klage gar kein Urteil in der Sache hätte fällen können, das in Rechtskraft hätte erwachsen können, bezeichnete das Bundesgericht die Auffassung des Obergerichts als nicht willkürlich, wonach der Abschreibungsentscheid infolge Klagerückzugs keine weitergehende Wirkung entfalten könne als ein ihn ersetzendes Prozessurteil, dem ebenfalls keine Rechtskraftwirkung zukäme. Es wies daher die Beschwerde in allen Punkten ab.

Kommentar

Das Bundesgericht ruft in Erinnerung, dass Erledigungsentscheide zufolge Klagerückzugs im Grundsatz in materielle Rechtskraft erwachsen. Nur in Ausnahmefällen, namentlich wenn der Klagerückzug in einem frühen Prozessstadium erfolgt, erwächst der Abschreibungsentscheid nicht in materielle Rechtskraft.

Obwohl vorliegend dem Klagerückzug keine materielle Rechtskraft beigemessen wurde, zeigt der Entscheid dennoch die Tücken des Klagerückzugs auf. Im Zweifelsfall dürfte es sicherer sein, eine unter Androhung des Nichteintretens im Säumnisfall angesetzte Frist ungenutzt verstreichen zu lassen, als die Klage mittels einer ausdrücklichen Erklärung zurückzuziehen.

Peter Hostansky